



DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten Martin Mayerl, Christian Kovacevic u.a.

betreffend **Gesetzliches Preisanpassungsrecht im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010**

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Begehren heranzutreten, die gesetzlichen Grundlagen für das Preisanpassungsrecht des Energielieferanten gemäß § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 unter Beiziehung der Bundesländer zu überarbeiten sowie eine Gesetzesänderung rasch umzusetzen.“

Dieser Antrag möge dem Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit, Ökologie, Energie, Verkehr sowie Land- und Forstwirtschaft zugewiesen werden.

Begründung:

Der europäische und auch österreichische Energiemarkt wurde vor allem im letzten Jahr aufgrund externer Einflussfaktoren, insbesondere des Ukraine-Konflikts und der damit verbundenen Auswirkungen, vor enorme Herausforderungen gestellt.

Die aktuelle Rechtsgrundlage zur Änderung von Strompreisen ist überaus komplex und führt durch viel Spielraum für Interpretationen zu massiver Rechtsunsicherheit. Besonders deutlich wurde dies im Bereich der Preisanpassungsklauseln.

Preise wurden von Lieferanten in der Vergangenheit vielfach aus Gründen rechtlicher Unsicherheit an Indizes (vielfach ÖSPI und ÖGPI) gekoppelt. Auch für Unternehmen war nicht immer klar, wie rechtlich korrekt Preisänderungen durchgeführt werden können.

Aufgrund der Unsicherheit greifen einige Energieversorger sogar zur letzten möglichen Maßnahme der Änderungskündigung, was sowohl für KundInnen als auch für die Unternehmen selbst mehr als unbefriedigend ist.

Ein gesetzliches Preisänderungsrecht ist deswegen dringend notwendig, weil aufgrund der bestehenden Judikatur erhebliche Rechtsunsicherheiten sowohl für Lieferanten als auch für KundInnen bestehen. Diese Rechtsunsicherheiten konnten auch durch die Regelung des, mit BGBl I Nr. 7/2022 eingeführten, § 80 Abs. 2a, 2b und 5 EIWOG 2010 nicht beseitigt werden, zumal die Rechtsprechung auch hier in Teilen unklar ist. Klare gesetzliche Vorgaben, die das

Prozedere für Preisänderungen von Energielieferverträgen vorgeben, könnten hier Klarheit schaffen. Sie würden im besten Fall nicht nur zu Rechtssicherheit für alle Beteiligten führen, sondern vor allem auch dazu beitragen, unerwünschte Effekte wie Massenkündigungen zu vermeiden. Klare gesetzliche Vorgaben, die das Prozedere für Preisänderungen von Energielieferverträgen vorgeben, könnten hier Klarheit schaffen. Sie würden im besten Fall nicht nur zu Rechtssicherheit für alle Beteiligten führen, sondern vor allem auch dazu beitragen, unerwünschte Effekte wie Massenkündigungen zu vermeiden.

Um mehr Transparenz für die Tiroler Bevölkerung sowie für alle Beteiligten zu schaffen und Rechtssicherheit zu gewährleisten, soll eine Novellierung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Preisanpassung umgehend vorgenommen werden, damit klare Regelungen geschaffen werden, die ua. den Rahmen für Preisänderungen von Energielieferverträgen beinhaltet.

Die **Dringlichkeit** ergibt sich aufgrund der vorherrschenden Rechtsunsicherheit und dem bereits erfolgten Antrag der Landeshauptleutekonferenz vergangene Woche.

Innsbruck, am 07.11.2023

[Handwritten signatures and names in blue ink]

[Left Column]
Seltner
Sopler
Dörmann
Kahn

[Middle Column]
Josef
Kass
Fili
L. W.
B.
Karl
Christina

[Right Column]
K.